

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Übersteigen des Schwellenwertes der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner)

Seite

265

Internetseite: <http://www.lra-ffb.de/lra/amtsblatt.shtml>

Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite <http://www.lra-ffb.de/bekanntmachungen.shtml> zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund steigender Infektionszahlen (Übersteigen des Schwellenwertes der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner)

Das Landratsamt Fürstfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3 Satz 1, 25 Abs. 1, Abs. 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.10.2020 (7. BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die zulässige Anzahl der Teilnehmer von privaten Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen wird auf bis zu 50 Personen beschränkt. Es wird dringlich empfohlen, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
2. Ab Jahrgangsstufe 5 gilt an allen weiterführenden und beruflichen Schulen im Landkreis Fürstfeldbruck, die im Zeitraum vom 05.10.2020 bis 16.10.2020 von einem Infektionsgeschehen betroffen waren oder sind, für Schülerinnen und Schüler die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist. Bis 09.10.2020 10:00 Uhr waren die folgenden Schulen betroffen und sind damit von der Anordnung umfasst:
  - Gymnasium Gröbenzell
  - Berufsschule Fürstfeldbruck
  - Mittelschule Puchheim
  - Eugen-Papst-Schule Germering
  - Carl-Spitzweg-Gymnasium Germering

Sollten ab dem 09.10.2020 noch weitere Infektionsgeschehen an Schulen bekannt werden, so gilt auch für diese die Anordnung. Eine Schule gilt als betroffen, wenn im genannten Zeitraum Quarantänemaßnahmen an der Schule erforderlich waren, da ein betroffener Schüler oder Lehrer im ansteckungsrelevanten Zeitraum die Schule besucht hat. Eine Ausnahme gilt für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen, dort gilt keine Maskenpflicht am Sitzplatz im Klassenzimmer. Zudem gelten die Ausnahmen des § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV.

3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 10.10.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 16.10.2020.

### Gründe:

Mit Stand 08.10.2020 hat die vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstfeldbruck mit 38,76 den Signalwert von 35 überschritten.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die **sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3, 25 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der **Ziffern 1 bis 2** ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3, 25 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Die 7. BayIfSMV sieht in § 25 Abs. 2 folgende Anordnungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bei einer Überschreitung der Zahl der Neuinfektionen von 35 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen vor:

1. Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer von privaten Feierlichkeiten in öffentlichen und angemieteten Räumen auf bis zu 50 Personen,
2. dringliche Empfehlung, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.

Das Bayerische Kultusministerium hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Gesundheitsministerium einen Drei-Stufen-Plan entwickelt. Dieser Stufenplan orientiert sich am Infektionsgeschehen im jeweiligen Kreis (Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner). Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 bis unter 50 pro 100.000 Einwohner sieht der Drei-Stufen-Plan Stufe 2 und damit die angeordneten Maßnahmen für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vor. Bei den genannten Schwellenwerten handelt es sich um Richtkriterien, die den Entscheidungsträgern vor Ort als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen. Die letzte Entscheidung, ab wann welche Stufe greift, trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Diese in der 7. BayIfSMV bzw. im „Drei-Stufen-Plan“ vorgesehenen Maßnahmen werden mit der vorliegenden Allgemeinverfügung umgesetzt. Die die Allgemeinbevölkerung des Landkreises Fürstenfeldbruck betreffenden Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Fürstenfeldbruck erforderlich, geeignet und angemessen. Das Infektionsgeschehen im Landkreis beschränkt sich nicht nur auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten sondern ist breit im Landkreis und in der Bevölkerung verteilt. Es gibt aktuell keinen einzelnen „Hotspot“, auf welchen die steigenden Infektionszahlen zurückzuführen sind. Ein erhöhtes Infektionsgeschehen findet zudem in den Schulen statt. Betroffen sind Schulklassen unterschiedlicher Schulformen.

Die Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz, insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bei Überschreitung des Vorwarnwertes von 35 Infektionszahlen pro 100.000 Einwohner ist es deshalb bereits notwendig, erste Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infekti-  
onsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch häusliche Isolierung als  
wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann. Die Anordnungen  
dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu  
ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 2 sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet, erforder-  
lich und angemessen.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.  
Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäu-  
te z. B. durch Aerosole und Tröpfcheninfektion erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann  
mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits  
durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann  
es zu Übertragungen dieser Art kommen. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektions-  
krankheit. Der Ziffer 1 liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger  
übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der Höchstzahlen von Personen, mit  
denen man in Kontakt kommen kann, reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem  
Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Ge-  
fahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Feierlichkeiten eine Vielzahl von  
Menschen auf einmal infizieren. Die Maßnahme nach der Ziffer 1 ist deshalb zum einen geeignet,  
eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen ist sie  
auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausrei-  
chendem Maße zu ermöglichen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den gemäß Ziffer 2 der Allge-  
meinverfügung betroffenen weiterführenden Schulen dient dem legitimen Zweck der Verhinderung  
der Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B.  
beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei  
unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-  
Nasen-Bedeckungen ist daher dazu geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in  
der Bevölkerung zu reduzieren.

Die Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maß-  
nahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die  
Betroffenen dabei weniger belastet. Bezüglich der Anordnung in Ziffer 1 gilt, dass eine hinreichen-  
de Verringerung der infektiösrelevanten Kontakte sich nur über die hier angeordnete Senkung  
der jeweiligen Höchstzahlen erreichen lässt. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die  
Höchstzahlen an Personen in geringerem Maße zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infekti-  
onsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts  
der bestehenden Infektionslage mit einem Inzidenzwert von mehr als 35/100.000 weder eine ver-  
gleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren  
infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Auch Bezüglich der Ziffer 2 ist ein milderes, gleich geeignetes Mittel nicht ersichtlich. So ist eine  
bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht gleich effektiv. Das Tragen  
einer Mund-Nasen-Bedeckung nur auf dem Schulgelände bzw. nur Schutzmaßnahmen bei Prü-  
fungen i. S. v. § 17 Satz 2 der 7. BaylFSMV sind aufgrund des starken Anstiegs der Fallzahlen im  
Landkreis Fürstentum in den vergangenen 7 Tagen nicht mehr ausreichend.

Zudem ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die gemäß Ziffer 2 der  
Allgemeinverfügung betroffenen Schulen beschränkt und stellt damit ein milderes Mittel dar als die  
Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an allen Schulen des Landkreises.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeine Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zumal die Einschränkungen zeitlich befristet sind. Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen tangiert das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht. Einschränkungen wurden bislang nur hinsichtlich privater Feierlichkeiten getroffen, der gemeinsam verbindende Zweck ist in den erfassten Fällen auf die Freizeitgestaltung ausgerichtet, nicht jedoch auf eine gemeinsame Meinungsbildung.

Die Bußgeldbewehrung (**Ziffer 3**) folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (**Ziffer 4**).

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstfeldbruck, den 09.10.2020

Zimmermann  
Regierungsrätin

**Thomas Karmasin**  
**Landrat**